



Schulabschlüsse und Übergänge (ÜSchO, ab 2018)



	Berufsreife § 74 ÜSchO	Versetzung in Stufe 10 § 67 ÜSchO	Qual. Sek I § 75 ÜSchO	Übergang zur MSS § 30 ÜSchO
zugrunde gelegtes Niveau	G- Kurse	G-Kurse	E1-Kurse	E1-Kurse
Umrechnung	E1 eine Notenstufe besser E2 zwei Notenstufe besser	E1 eine Notenstufe besser E2 zwei Notenstufe besser	E2 eine Notenstufe besser	E2 eine Notenstufe besser
Alle folgenden Informationen beziehen sich auf das zugrunde gelegte Niveau im Bildungsgang				
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> mind. „ausreichend“ in allen Fächern Unterschreitungen in 2 Fächern sind ohne Ausgleich erlaubt, wenn sie nicht gleichzeitig in Deutsch und in Mathe sind 	<ul style="list-style-type: none"> mind. „befriedigend“ in den differenzierten Fächern mind. „ausreichend“ in den undifferenzierten Fächern 	<ul style="list-style-type: none"> mind. „ausreichend“ in allen Fächern <u>eine</u> Unterschreitung um eine Notenstufe in einem Fach ohne Ausgleich erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> mind. „befriedigende“ Leistungen in den differenzierten Fächern mind. „ausreichend“ in den undifferenzierten Fächern
Versetzung	Besondere Berufsreife	<ul style="list-style-type: none"> <u>eine</u> Unterschreitung um eine Notenstufe in einem Fach ohne Ausgleich erlaubt 		<ul style="list-style-type: none"> <u>eine</u> Unterschreitung um eine Notenstufe in einem Fach ohne Ausgleich erlaubt
Übergang	mit dem Förderschwerpunkt Lernen § 73 FöSchO unter „ausreichend“ erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> 1 x in D, M, AL 3 x in den übrigen Fächern, davon nur einmal „ungenügend“ 			
Ausgleich	Im Einzelfall ist ein Ausgleich erforderlich und ggfls. möglich. Hierfür vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin mit den jeweiligen Klassenlehrern oder der Stufenleitung.			